



Nr 234

(Gemeinde  
Ostermündigen

# **REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄN- ZENDE KINDERBETREUUNG**

**vom 24. Juni 2020**



# REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

## **Präsidiales**

# REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>Alphabetisch nach Artikel</b>	<b>Artikel-Seite</b>
<b>A</b> -----	
Angebot und Organisation .....	2-6
Anspruch .....	2-7
Ausnahmen .....	2-8
<b>B</b> -----	
Bereichsleitung Jugend/Familie .....	2-9
Bereitstellung .....	2-6
<b>E</b> -----	
Erhebung .....	2-7
<b>F</b> -----	
Fälligkeit und Verzug .....	2-7
<b>G</b> -----	
Gegenstand .....	1-5, 2-7
Grundsatz .....	2-6
<b>I</b> -----	
Inkrafttreten .....	2-10
<b>K</b> -----	
Koordinationsstelle .....	2-9
<b>O</b> -----	
Organisation .....	2-6
<b>S</b> -----	
Soziale oder sprachliche Indikation .....	2-8
Sozialkommission .....	2-9
<b>Z</b> -----	
Zweck .....	2-5

# **REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**

---

<b>Nach Seiten</b>	<b>Seite</b>
I Grundsätzliches.....	5
Gegenstand.....	5
Zweck .....	5
II Angebote familienergänzende Kinderbetreuung .....	6
1 Allgemeines.....	6
Bereitstellung der Leistungen .....	6
2 Kindertagesstätte.....	6
Grundsatz.....	6
Organisation .....	6
3 Ferienbetreuung.....	6
Grundsatz.....	6
Angebot und Organisation .....	6
4 Gebühren .....	7
Erhebung.....	7
Fälligkeit und Verzug.....	7
III BETREUUNGSGUTSCHEINE.....	7
Gegenstand.....	7
Anspruch .....	7
Ausnahmen .....	8
Soziale oder sprachliche Indikation .....	8
IV Organisation.....	9
Koordinationsstelle .....	9
Bereichsleitung Jugend/Familie .....	9
Sozialkommission .....	9
V Schlussbestimmungen.....	10
Inkrafttreten.....	10

# REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

Der Grosse Gemeinderat von Ostermundigen erlässt gestützt auf Artikel 71a Absatz 1 Buchstabe a des Sozialhilfegesetzes des Kantons Bern vom 11. Juni 2001 (SHG; BSG 860.1), auf die kantonale Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) und auf die Direktionsverordnung vom 13. Februar 2019 über das Betreuungsgutschein-system (BGSDV; SR 860.113.1) Folgendes

## REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

### I GRUNDSÄTZLICHES

#### Art. 1

Gegenstand

- 1 Dieses Reglement regelt
  - a) die kommunale Bereitstellung von Leistungsangeboten im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung in Kindertagesstätten und durch Ferienbetreuung;
  - b) die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts.
- 2 Die in diesem Reglement beschriebenen Angebote sind selbstgewählte Aufgaben der Gemeinde, welche im Verbund mit dem Kanton erbracht werden.

#### Art. 2

Zweck

Die Förderung der familienergänzenden Betreuung und die Führung eigener Betreuungsangebote durch die Gemeinde bezwecken die Vereinbarkeit von Familie und Beruf und die Unterstützung der Entwicklung und Integration von Kindern und Jugendlichen. Sie tragen zur Existenzsicherung von Familien bei.

## **II ANGEBOTE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**

### **1 ALLGEMEINES**

#### **Art. 3**

- Bereitstellung der Leistungen
- <sup>1</sup> Die Gemeinde erbringt die Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung entweder selbst oder schliesst Leistungsverträge mit den Leistungserbringern ab.
  - <sup>2</sup> Seitens der Eltern und anderer Erziehungsberechtigter besteht kein Rechtsanspruch auf Leistungen der familienergänzenden Kinderbetreuung durch die Gemeinde.

### **2 KINDERTAGESSTÄTTE**

#### **Art. 4**

- Grundsatz
- Die Gemeinde führt eine Kindertagesstätte als soziales Leistungsangebot gemäss der kantonalen Gesetzgebung.

#### **Art. 5**

- Organisation
- <sup>1</sup> Die Kindertagesstätte ist der Abteilung Soziales unterstellt.
  - <sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten mittels Verordnung.

### **3 FERIENBETREUUNG**

#### **Art. 6**

- Grundsatz
- Die Gemeinde kann für schulpflichtige Kinder ein Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung während eines Teils der Schulferien führen.

#### **Art. 7**

- Angebot und Organisation
- <sup>1</sup> Die Leistungsangebote sind vorrangig zugänglich für Kinder, deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben.
  - <sup>2</sup> Falls darüber hinaus Plätze vorhanden sind, sind die Leistungsangebote auch für Kinder zugänglich, deren Eltern und andere Erziehungsberechtigte nicht in der Gemeinde Wohnsitz haben.

# REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

<sup>3</sup> Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten zum Angebot und der Organisation mittels Verordnung.

## **4 GEBÜHREN**

### **Art. 8**

Erhebung <sup>1</sup> Für die Betreuung und Verpflegung der Kinder in der gemeindeeigenen Kindertagesstätte und durch die Ferienbetreuung werden von den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten Gebühren erhoben.

<sup>2</sup> Die Höhe der Gebühren legt der Gemeinderat fest.

<sup>3</sup> Für die Verpflegung werden kostendeckende Gebühren erhoben. Sie sind im Betreuungstarif nicht enthalten und werden den Eltern und anderen Erziehungsberechtigten separat in Rechnung gestellt.

### **Art. 9**

Fälligkeit und Verzug <sup>1</sup> Die Gebühren werden bei Rechnungstellung fällig. Sie sind binnen 30 Tagen zu bezahlen.

<sup>2</sup> Vom 31. Tag an ist ein Verzugszins in der Höhe von fünf Prozent geschuldet.

## **III BETREUUNGSGUTSCHEINE**

### **Art. 10**

Gegenstand <sup>1</sup> Die Gemeinde unterstützt die familienergänzende Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen durch die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen.

<sup>2</sup> Nachfolgende Artikel regeln die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen im Rahmen der Vorgaben des kantonalen Rechts, insbesondere Artikel 34a – Artikel 34x ASIV.

### **Art. 11**

Anspruch <sup>1</sup> Eltern und andere Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz in der Gemeinde haben für Kinder im Vorschulalter bis zum Eintritt in den Kindergarten einen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein, wenn

a) die Voraussetzungen gemäss ASIV erfüllt sind und

# REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

b) die Eltern und andere Erziehungsberechtigte die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig einreichen.

<sup>2</sup> Es besteht keine Begrenzung der Ausgabe von Betreuungsgutscheinen gemäss Artikel 34c Absatz 1 Buchstabe a ASIV.

## **Art. 12**

Ausnahmen

<sup>1</sup> Ausnahmsweise und auf schriftliches und begründetes Gesuch der Eltern und anderen Erziehungsberechtigten hin kann ein Betreuungsgutschein ausgegeben werden für

a) ein Kind im Kindergartenalter, welches eine Kindertagesstätte besucht, oder

b) ein schulpflichtiges Kind, welches von einer Tagesfamilie betreut wird.

<sup>2</sup> Ein Gesuch wird bewilligt, wenn das Kind die Betreuung in einer Kindertagesstätte oder Tagesfamilie benötigt, insbesondere aufgrund

a) besonderer sozialer oder entwicklungsbedingter Bedürfnisse des Kindes;

b) fehlender Abdeckung der gewünschten Betreuungszeiten durch die Tagesschule oder

c) fehlender Abdeckung des Betreuungsbedarfes durch die Ferieninsel während der Schulferien.

<sup>3</sup> Ein Gesuch ist der Koordinationsstelle einzureichen

a) bis spätestens 31.01. vor Eintritt in das erste Kindergartenjahr,

b) nach dem ersten Kindergartenjahr jeweils jährlich bis spätestens 30.04. für das neue Schuljahr.

<sup>4</sup> Der Entscheid über die Ausgabe eines Betreuungsgutscheines für ein Kind gemäss Absatz 1 obliegt der Bereichsleitung Jugend/Familie.

## **Art. 13**

Soziale oder sprachliche Indikation

Ist der Bedarf an familienergänzender Kinderbetreuung im Hinblick auf eine sprachliche oder soziale Indikation gemäss Artikel 34d Absatz 1 Buchstabe f ASIV zu beurteilen, so gilt nebst den Fachstellen gemäss den kantonalen Vorgaben (Artikel 9 BGSDV) auch das Frühförderprogramm schrittweise Ostermündigen als Fachstelle, sofern die Eltern und andere Erziehungsberechtigte an einem aktuellen Durchgang des Programms teilnehmen.



## IV ORGANISATION

### Art. 14

- Koordinationsstelle
- <sup>1</sup> Für die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen ist die Koordinationsstelle zuständig. Diese erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Auskunft und Beratung;
  - b) Entgegennahme und Prüfen von Anträgen zur Ausgabe von Betreuungsgutscheinen in Anwendung der ASIV;
  - c) Entscheid über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen, ausser in den Ausnahmefällen von Artikel 12 und deren Höhe;
  - d) Bereitstellen der erforderlichen Unterlagen zuhanden des Kantons und der Gemeinde;
  - e) Koordination mit den Leistungserbringern.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die in Absatz 1 umschriebenen Aufgaben ganz oder teilweise an einen oder mehrere Dritte übertragen. In diesem Fall regelt er die Einzelheiten vertraglich.

### Art. 15

- Bereichsleitung Jugend/Familie
- <sup>1</sup> Die Bereichsleitung Jugend/Familie ist zuständig für die Aufsicht über:
- a) die Koordinationsstelle und Dritte, an die Aufgaben gemäss Artikel 14 übertragen werden;
  - b) die Kindertagesstätten, wenn gemäss den kantonalen Vorgaben die Gemeinde zuständig ist.
- <sup>2</sup> Sie entscheidet über die Ausgabe von Betreuungsgutscheinen gemäss Artikel 12.
- <sup>3</sup> Sie ist für weitere Aufgaben gemäss diesem Reglement zuständig, welche an die Verwaltung übertragen werden.

### Art. 16

- Sozialkommission
- Die Sozialkommission ist zuständig für
- a) die Antragstellung an den Gemeinderat in finanziellen Angelegenheiten (u.a. Voranschlag, Sonderkredite);
  - b) die Behandlung von Beschwerden gegen Entscheide der Bereichsleitung Jugend/Familie gemäss Artikel 15 Absatz 2.

# REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG

## V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### Art. 17

Der Gemeinderat erlässt die zum Vollzug dieses Reglements erforderlichen Verordnungen.

### Art. 18

- Inkrafttreten
- 1 Das Reglement tritt auf den 1. August 2020 in Kraft.
  - 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement in Widerspruch stehen, insbesondere das Reglement für die familienergänzende Kinderbetreuung vom 14. Dezember 2017 aufgehoben.

Ostermundigen, 24. Juni 2020  
(GRB vom 24. Juni 2020, Trakt.Nr. 295)

Grosser Gemeinderat

Hans Wipfli  
Präsident

Jürg Kumli  
Gemeindeschreiber-Stv.

# **REGLEMENT ÜBER DIE FAMILIENERGÄNZENDE KINDERBETREUUNG**

Bescheinigung

Der Parlamentsbeschluss wurde ordnungsgemäss publiziert. Innert der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen. Die Referendumsfrist ist ungenützt abgelaufen.

Ostermundigen, 30. Oktober 2020

Barbara Steudler  
Gemeindeschreiberin